



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 29. März 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/019), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2016 (AB UBT 2016/066), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S.767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in der jeweils geltenden Fassung;

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.“
2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „bereits ein- oder zweimal“ durch den Passus „ein- oder mehrmals“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Seminaren“ der Passus „Portfolioprüfungen,“ eingefügt.
5. An § 23 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
6. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „und des gewählten Nebenfaches“ gestrichen.
7. Die Tabelle des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) Die Modulzeile mit der Kennung „INF 103“ wird gestrichen.
 - b) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 117“ wird in der zweiten Spalte der Buchstabe „I“ angefügt.
 - c) In der Zeile unterhalb der Modulzeile mit der Kennung „INF 118“ wird in der letzten Spalte die Zahl „83“ durch die Zahl „82“ ersetzt.

d) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 119“ erhält das Modul in Spalte 2 die Modulbezeichnung „Mensch-Computer-Interaktion I“ und in der letzten Spalte wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

e) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 119“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„INF 120	IT-Sicherheit	5“
----------	---------------	----

f) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 216“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„INF 217	Mensch-Computer-Interaktion II	5“
----------	--------------------------------	----

g) In der Zeile unterhalb der Modulzeile mit der Kennung „INF 217“ wird in der letzten Spalte die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

h) In der Modulzeile mit der Kennung „Mat 103“ wird in der letzten Spalte die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

i) In der Zeile unterhalb der Modulzeile mit der Kennung „Mat 103“ wird in der letzten Spalte die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

j) In der Zeile unterhalb der Modulzeile mit der Kennung „Mat 201“ wird in der letzten Spalte der Passus „2 bis 12“ durch den Passus „1 bis 11“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 20. März 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. März 2018, Az. A 3378/6 - I/1a.

Bayreuth, 29. März 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 29. März 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 29. März 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 29. März 2018.